(2) Beglaubigte Abschriften dürfen ausgestellt werden für:

1. Personen, auf die sich die Eintragungen beziehen, deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge;
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse nach weisen;
3. Organe der staatlichen Verwaltung.

(3) Wird die Ausstellung einer Urkunde von anderen als im Absatz 2 Ziffer 1 genannten Personen beantragt, so kann der Beauftragte für Personenstandswesen verlangen, daß ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

§ 6

(1) Über Beurkundungen im Geburtenbuch können Geburtsbescheinigungen verlangt werden.

(2) Für die Ausstellung einer Bescheinigung ist § 5 entsprechend anzuwenden.

III.

Aufbau und Gliederung der Organe des Personenstandswesens

§ 7

Organe des Personenstandswesens

Die Aufgaben des Personenstandswesens werden durchgeführt:

in der Republik — vom Ministerium des Innern;

in den Bezirken — vom Rat des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten;

in den Stadt- und Landkreisen — vom Rat des Kreises, Abteilung Imnere Angelegenheiten;

in den Städten, Stadtbezirken und in den Gemeinden — vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde — Standesamt —

§ 8

Standesamtsbezirke

(1) Grundsätzlich bildet jede Gemeinde einen Standesamtsbezirk. Kleinere Gemeinden können zu einem Standesamtsbezirk zusammengelegt und größere in mehrere Standesamtsbezirke eingeteilt werden.

(2) ln Stadtkreisen, die in mehrere Stadtbezirke eingeteilt sind, bildet jeder Stadtbezirk einen Standesamtsbezirk.

(3) Die Zusammenlegung kleinerer Gemeinden zu einem Standesamtsbezirk oder die Einteilung größerer Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke bestimmt der Rat des Kreises im Benehmen mit den Räten der beteiligten Gemeinden.

§ 9

Bestellung des Beauftragten für Personenstandswesen

(1) Für jedes Standesamt sind ein Beauftragter für Personenstandswesen und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Stellvertreter hat bei Ausübung seiner Tätigkeit entsprechend diesem Gesetz die gleichen Rechte und Pflichten wie der Beauftragte für Personenstandswesen.

(3) Zum Beauftragten für Personenstandswesen und zu Stellvertretern sollen Mitglieder oder Mitarbeiter der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bestellt werden.

(4) Dem Beauftragten für Personenstandswesen obliegt die Führung der Personenstandsbücher.

§ 10

örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Abgrenzung des Standesamtsbezirkes.

(2) Bestehen Zweifel über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Standesämter, so entscheidet das gemeinsame übergeordnete Organ der staatlichen Verwaltung.

IV.

Geburtenbuch

Anzeige der Geburt

§ 11

Die Geburt eines Kindes ist dem Standesamt, in dessen Bezirk es geboren wurde, binnen einer Woche anzuzeigen. Ist ein Kind tot geboren, so ist die Anzeige spätestens am folgenden Werktag zu erstatten.

§ 12

(1) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. Der Ehemann der Mutter;
2. die Hebamme, die bei der Geburt zugegen war;
3. der Arfct, der bei der Geburt zugegen war;
4. jede andere Person, die von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

(2) Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn die in der Reihenfolge des Abs. 1 früher genannten Personen nicht vorhanden oder verhindert sind.

(3) Die Anzeige ist dem Beauftragten für Personenstandswesen mündlich zu erstatten.

§ 13

(1) Bei Geburten in staatlichen und privaten Anstalten jeder Art ist der Leiter der Anstalt oder ein von ihm beauftragter Angestellter zur schriftlichen Anzeige verpflichtet.

(2) Geburten in Krankenanstalten für Psychiatrie und solchen Anstalten, in denen eine mit Freiheitsentziehung verbundene gerichtlich-medizinische Sicherungsmaßnahme vollzogen wird oder in der sich die Mutter zur Erziehung befindet, 6ind vom Leiter der Anstalt oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter mündlich anzuzeigen. Das Gleiche gilt für Geburten in Untersuchungshaftanstalten oder Strafvollzugsanstalten. In der Eintragung dürfen die Anstalt, die Freiheitsentziehung und das Verhältnis des Anzeigenden zur Anstalt nicht ersichtlich gemacht werden.

§ 14

(1) Bei der Anzeige der Geburt ist die Eheurkunde der Eltern vorzulegen. Sind die Eltern nicht verheiratet, so ist die Geburtsurkunde der Mutter vorzulegen. 1st die Ehe zum Zeitpunkt der Geburt aufgelöst, so ist dies urkundlich nachzuweisen.